



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 13.07.2015
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:50 Uhr
Ort, Raum: Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit
Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Aalbach; Verfahrensbeteiligung der Gemeinde als Träger öffentlicher Belange
- 2 Bauleitplanung: Erweiterung des Bebauungsplans "An der Alte Straße II"; Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
- 3 Erweiterung des Bebauungsplans "Alte Straße II"; Abschluss einer Honorarvereinbarung zur Bauleitplanung
- 4 Erweiterung des Bebauungsplans "Alte Straße II"; Abschluss einer Honorarvereinbarung zum Erstellen eines Grünordnungsplans
- 5 Erlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Holzkirchen
- 6 Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen; Festlegung der Ratenhöhe für die Vorauszahlungen der Beiträge
- 7 Verkehrsrechtliche Regelung; Erlass eines Parkverbotes
- 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

- 8.1 Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes
- 8.2 Information zur Haushaltsabwicklung/-ausführung; Stand 07.07.2015
- 8.3 Neubau RÜB
- 8.4 Fahrzeug für die freiwillige Feuerwehr
- 8.5 Verfahren Festsetzung Überschwemmungsgebiet Aalbach
- 8.6 Neubau Bauhof
- 8.7 Bürgerbus der VGem

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Bauer, Uwe

Ecker, Oliver

Hupp, Alexander

Kohlhepp, Petra

Krüger, Elke

Römisch, Alexander

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Spohr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

Weigand, Christian

Schriftführer

Trabel, Willi

Presse

Pscheidl, Ernst

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Bachmann, Daniel

beruflich verhindert

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 18.05.2015 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Aalbach; Verfahrensbeteiligung der Gemeinde als Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Das Landratsamt Würzburg – untere Wasserrechtsbehörde – hat im Rahmen des Vollzugs der Wassergesetze das Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Aalbach aufgenommen.

Nachdem im ersten Verfahrensschritt mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises vom 11.05.2015 die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets erfolgt ist, haben die Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt und die Anliegergemeinden nun mit Schreiben vom 03.06.2015 die Verfahrensunterlagen zur Durchführung der öffentlichen Auslage und zur Beteiligung als Träger öffentlicher Belange erhalten. Mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets soll eine verbindliche Rechtsgrundlage für die Freihaltung der Uferbereiche von baulichen Anlagen und Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen geschaffen werden, um eine möglichst sichere Ableitung von Hochwasserereignissen gewährleisten zu können, die aufgrund der zunehmenden Extremwetterlagen immer häufiger auftreten.

Sofern im Rahmen der Auslage, die vom 22.06. bis 22.07.2015 bei der VGem erfolgt, Einwendungen vorgebracht werden, werden diese an das Landratsamt als verfahrensführende Behörde weitergeleitet. Parallel besteht auch für die Gemeinde im Rahmen ihrer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit durch die geplante Festsetzung gemeindliche Belange beeinträchtigt sein sollten.

Im Hinblick auf die bereits angelaufenen gemeindlichen Projekte Neubau Regenüberlaufbecken „Bauhof“ (Bauftrag bereits erteilt) und Neubau Bauhof (Planung) hat die Abstimmung mit dem Landratsamt (siehe Schr.v. 05.03.15) ergeben, dass beide Projekte durch die geplante Festsetzung nicht grundsätzlich in Frage gestellt sind, jedoch aufgrund ihres Standorts im Überschwemmungsgebiet verschiedene Auflagen erfüllen müssen.

Diese Zielrichtung der geplanten Festsetzung steht aus hiesiger Sicht gemeindlichen Belangen nicht entgegen. Vielmehr ist es auch im gemeindlichen Sinne, durch Freihalten von baulichen Anlagen einen möglichst geordneten Hochwasserabfluss sicherzustellen und dadurch das Schadensrisiko für bestehende Anlagen weitestmöglich zu verringern. Zudem dient auch das Freihalten von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen dem öffentlichen Belang des Schutzes des Gewässers und der darin befindlichen Tier- und Pflanzenwelt sowie der natürlichen Umgebung des Baches.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Aalbach keine Bedenken bzw. Einwendungen als Träger öffentlicher Belange vorzutragen. Im Hinblick auf die gemeindlichen Projekte Neubau

Regenüberlaufbecken „Bauhof“ und Neubau Bauhof wird auf die mit Schreiben vom 05.03.2015 erhaltene Stellungnahme zur grundsätzlichen Zulässigkeit verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2 Bauleitplanung: Erweiterung des Bebauungsplans "An der Alte Straße II"; Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.08.2014 beschlossen, die Grundstücke Fl.Nrn. 452 und 453 der Gemarkung Holzkirchen zu erwerben und darauf Bauflächen zu schaffen. Mit der Erstellung der Bauleitplanung wurde das Ing.-Büro ARZ beauftragt.

Nachdem die benötigten Flächen nunmehr erworben wurden, kann der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst werden.

Im Flächennutzungsplan, 4. Änderung der Gemeinde Holzkirchen ist die Fläche als W (Wohngebiet) dargestellt. Der BPlan „An der Alten Straße“ ist als WA (Allgemeines Wohngebiet) ausgewiesen. Die nunmehr geplante Erweiterung soll ebenfalls die Festsetzung WA erhalten.

Der Geltungsbereich der Erweiterung umfasst die Fl.Nr. 452 sowie die Fl.Nrn. 453 und 453/1 teilweise. Das geplante Erweiterungsgebiet hat eine Fläche von ca. 0,40 ha.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, einen Bebauungsplan „Erweiterung Alte Straße II“ aufzustellen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst die Fl.Nr. 452 sowie eine Teilfläche der Fl.Nrn. 453 und 453/1 der Gemarkung Holzkirchen (siehe Anlage Lageplan). Die Gesamtfläche beträgt ca. 0,40 ha.

Als Nutzungsart wird „WA“ Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „An der Alten Straße II - Erweiterung“.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist es, weiteren Wohnraum für die Bevölkerung zu schaffen.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Erweiterung des Bebauungsplans "Alte Straße II"; Abschluss einer Hono-

Honorarvereinbarung zur Bauleitplanung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.08.2014 beschlossen, im Bereich östlich des Bebauungsplans „Alte Straße II“ auf den Grundstücken Fl.Nrn. 452 und 453 Bauplätze zu erschließen und für die benötigte Erweiterung des BPlans „Alte Straße II“ das Ing.-Büro ARZ mit der Bauleitplanung nach Abschluss einer Honorarvereinbarung zu beauftragen.

Mit Schreiben vom 22.06.2015 legte das Büro ARZ nun einen Honorarvorschlag vor (siehe Anlage).

Maßgeblich für die Berechnung des Honorars ist die HOAI 2013, Teil 2 „Flächenplanung“, Abschnitt 1 „Bauleitplanung“ und die darin festgesetzten Honorarzonen. Als Berechnungsgrundlage dient hier die zu überplanende Fläche, welche ca. 0,40 ha beträgt.

Die angesetzte Honorarzone II Mindestsatz (durchschnittliche Anforderungen) erscheint sachgerecht und angemessen, ebenso der Nebenkosten-Ansatz von 5 %.

Das Honorar beläuft sich auf 5.666,17 € brutto. Ggfls. notwendige Zusatzleistungen werden nach Stundensatz vergütet.

Die für den BPlan notwendige Landschaftsplanung – Grünordnungsplan wurde vom Büro ARZ optional angeboten.

Hierzu wurde ein gesondertes Angebot von Frau Landschaftsarchitektin Miriam Glanz eingeholt, welche bereits für die Gemeinde Holzkirchen tätig war. Beschluss hierüber wird unter einem gesonderten TOP gefasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Büro ARZ, Kühlenbergstraße 56, 97078 Würzburg gemäß dessen Honorarangebot vom 22.06.2015 mit der Bauleitplanung „Erweiterung Alte Straße II“ zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 4 Erweiterung des Bebauungsplans "Alte Straße II"; Abschluss einer Honorarvereinbarung zum Erstellen eines Grünordnungsplans

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.08.2014 beschlossen, im Bereich östlich des Bebauungsplans „Alte Straße II“ auf den Grundstücken Fl.Nrn. 452 und 453 Bauplätze zu erschließen. Hierfür ist ein Grünordnungsplan notwendig.

Das Büro ARZ hat auch hierfür optional ein Honorarangebot abgegeben. Das Angebot hierfür beläuft sich auf 8.229,40 € brutto.

Frau Landschaftsarchitektin Miriam Glanz vom Planungsbüro Glanz hat mit Schreiben vom 29.06.2015 ebenfalls ein Angebot abgegeben. Dieses beläuft sich auf 3.298,68 € brutto zuzüglich geschätzte Kosten von 459,82 €, falls die Mitwirkung am Verfahren gewünscht ist.

Auf Grund der personellen Situation der VGem ist diese Mitwirkung dringend geboten, um das Verfahren zeitnah, und vor allem auch mit der notwendigen fachlichen Kompetenz durchführen zu können.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Frau Landschaftsarchitektin Miriam Glanz, Am Wacholderrain 23, 97618 Leutershausen, gemäß deren Honorarangebot vom 29.06.201 mit der Erstellung des Grünordnungsplans mit artenschutzrechtlicher Aussage und Umweltbericht sowie der Mitwirkung im Verfahren des BPlan „Erweiterung Alte Straße II“ zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
 Nein: 0
 Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Erlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Holzkirchen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.11.2014 beschlossen, die Verbesserungsmaßnahmen Neubau RÜB „Bauhof“, Umbau RÜB „Marktplatz“ mit der dazugehörigen Messtechnik und Prozessleittechnik sowie den Neubau mit Aufdimensionierung der Kanalleitungen über Verbesserungsbeiträge zu finanzieren.

Um diese Beiträge erheben zu können, muss eine entsprechende Satzung erlassen werden.

Die Ausschreibung für das RÜB ist bereits erfolgt. Auf Basis des Ergebnisses dieser Ausschreibung und den Berechnungen des Büros ARZ für die weiteren Teile der Maßnahme wurden die Beitragssätze für die Satzung kalkuliert.

Die Kalkulation stellt sich wie folgt dar:

Kostenzusammenstellung	brutto
<u>Kosten lt. Kostenberechnung Büro Arz</u>	
<u>BA 01</u>	
RÜB nach Ausschreibung	
Prozessleitsystem und Datentransfer, Messtechnik RÜB Bauhof und Stauraumkanal Wüstenzell:	583.800,00 €
<u>BA 02</u>	
Neubau Kanäle (Frankenstraße, ST 2310, Remlinger Straße), Umbau RÜB Marktplatz nach Kostenberechnung Büro ARZ:	439.800,00 €
Summe Investitionskosten:	1.023.600,00 €
zzgl. Baunebenkosten wie Ing.Honorar etc. (angenommen 15 % aus Kostenberechnung)	153.540,00 €
Gesamtinvestitionsaufwand	1.177.140,00 €
abzgl. Straßenentwässerungsanteil (25 % aus 1.177.140 €):	294.285,00 €
Investitionsaufwand ohne Straßenentwässerungsanteil:	<u>882.855,00 €</u>
beitragsfähiger Aufwand:	882.855,00 €

Aufteilung der Kosten:	
auf Grundstücksfläche (63 %)	326.789,00 m ²
auf Geschossfläche (37 %)	135.208,00 m ²
Umlegungsbetrag Grundstücksfläche (63 %):	556.198,65 €
Umlegungsbetrag Geschossfläche (37 %):	326.656,35 €
Beitragssätze:	
Grundstücksfläche: 63 % von 882.855 € : 320.489 m² =	1,70 €
Geschossfläche: 37 % von 882.855 € : 134.916 m² =	2,42 €

Grundstücks- und Geschossflächen

A) Holzkirchen

anrechenbare Grundstücksflächen	195.626,00 m ²
anrechenbare Geschossflächen	78.852,00 m ²

B) Wüstenzell

anrechenbare Grundstücksflächen	127.163,00 m ²
anrechenbare Geschossflächen	55.356,00 m ²
pauschale Grundstücksflächenerweiterung (Alte Straße, Nachverdichtung):	4.000,00 m ²
pauschale Geschossflächenerweiterung (Alte Straße, Nachverdichtung):	1.000,00 m ²

Gesamt:

Grundstücksfläche in beiden Ortsteilen:	326.789,00 m ²
Geschossflächen in beiden Ortsteilen:	135.208,00 m ²

Berechnungsbeispiel für ein durchschnittliches Grundstück:

Grundstücksfläche:	817,00 m ²
Geschossfläche:	318,50 m ²

Beitrag

1.390,54 €
769,48 €
2.160,02 €
2.160,02 €

Die Beitragssätze wurden in die Satzung eingefügt. In die nachstehende VES-EWS werden dann noch das Datum der Sitzung, das Ausfertigungsdatum und das Datum des Inkrafttretens der Satzung eingefügt.

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen (VES-EWS) vom 16.07.2015

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Holzkirchen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Holzkirchen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

A. Verbesserungsmaßnahmen der Mischwasserbehandlungsanlagen in den OT Holzkirchen und Wüstenzell:

BA 01

Neubau des RÜB „Bauhof“ in Holzkirchen mit einem Nutzvolumen $V = 330 \text{ m}^3$, Ausstattung mit Messtechnik und Datentransfer entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf neues Prozessleitsystem sowie Umbau des Stauraumkanals im OT Wüstenzell, Ausstattung mit Messtechnik und Datentransfer entsprechend den a. a. R. d. T. auf neues Prozessleitsystem einschl. Abbruch des vorhandenen RÜB Holzkirchen am bestehenden Bauhof.

B. Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen der Ortskanalisation in den OT Holzkirchen und Wüstenzell:

BA 02, Teil 1

Verbesserung und Erneuerung bzw. Aufdimensionierung von Mischwasserkanälen aufgrund von hydraulischer Überlastung bzw. schadhafter Bausubstanz in Holzkirchen im Bereich der Nibelungenstraße und der Remlinger Straße und in Wüstenzell in der Frankenstraße einschließlich der erforderlichen Umbindung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Straßengrund gemäß folgender Übersicht:

OT Holzkirchen

Straße	Haltung		Planung	
	von	bis	Länge	Ø/Mat.
Remlinger Straße	301058	301063	159,80	300 SB
	301063	301065	45,94	400 SB
Remlinger Str. Gesamt			205,74	
Nibelungenstraße (St 2310)	301065	301068	94,20	500 SB
Nibelungenstraße Gesamt			94,20	
OT Holzkirchen Gesamt			299,94	

OT Wüstenzell

Straße	Haltung		Planung	
	von	bis	Länge	Ø/Mat.
Frankenstraße	303210	303211	24,10	500 SB

	303229	303211	22,40	500 SB
	303211	303213	64,80	600 SB
Frankenstraße Gesamt			111,30	
OT Wüstenzell Gesamt			111,30	

BA 02, Teil 2

Umbau des RÜB „Marktplatz“ in Holzkirchen.

Ausstattung mit Messtechnik und Datentransfer entsprechend den a. a. R. d. T. auf neues Prozessleitsystem.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurden, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt:

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,70 €
b) pro m ² Geschossfläche	2,42 €.

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.07.2015 in Kraft.

Holzkirchen, 16.07.2015
Gemeinde Holzkirchen

(Siegel)

Beck
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorstehende „Satzung zur Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen (VES-EWS)“ zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 6 Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen; Festlegung der Ratenhöhe für die Vorauszahlungen der Beiträge
--

Sachverhalt:

Grundsätzlich wäre es rechtlich möglich, die Vorauszahlungen sofort nach Baubeginn der Maßnahme in voller Höhe der zu erwartenden Beiträge zu erheben. Da sich die Baumaßnahme jedoch auf zwei Bauabschnitte über einen längeren Zeitraum erstreckt, könnten die Vorauszahlungen entsprechend auf zwei Raten á 50 % aufgeteilt werden.

Geplant ist, die Fälligkeit der ersten Rate auf den 1. Oktober 2015, die 2. Rate auf den 1. Juni 2016 in den Bescheiden festzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Vorauszahlungen auf den Beitrag für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen in zwei Raten zu je 50 % zu erheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Verkehrsrechtliche Regelung; Erlass eines Parkverbotes
--

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 18.05.2015 wurde angeregt, die problematische Parksituation am Klostergarten vor den Glascontainer zu regeln. Es wurde als angezeigt erachtet, vor den Containern und vor der Wasserentnahmestelle ein Parkverbot zu erlassen.

Dies könne durch Anbringen eines Parkverbotes in Form der Kennzeichnung der frei zuhaltenden Bereiche (weiße Linien) sowie eines Verkehrszeichens erfolgen.

Es gilt dabei zu beachten, dass das Halten an der Wasserstelle sowie an den Containern möglich sein und von daher eine ausreichende Dimension des Parkverbotes gewählt werden muss.

Mögliche Regelungen wären bezüglich des richtigen/angemessenen Verkehrszeichens das VZ 283 oder das VZ 286 (siehe Anlage), wobei gem. STVO zu beachten ist:

- das VZ 286 als eingeschränktes Haltverbot stellt ein Parkverbot dar, wobei ein dreiminütiges Halten z.B. zum Be- und Entladen erlaubt ist; ein längeres Parken ist dagegen nicht erlaubt
- das VZ 283 ordnet ein absolutes Haltverbot an, d.h. jegliches Halten ist verboten

Unter der Voraussetzung, dass ein „Be- bzw. Entlade-Vorgang“ sowohl an der Wasserentnahmestelle als auch am Glascontainer länger als drei Minuten dauert, wäre nicht VZ 286 das richtige, sondern VZ 283 mit Zusatzschild „frei zur Nutzung der Wasserentnahmestelle und der Container“.

Die passende Version von VZ 283 wäre je nach flächenmäßigem Zuschnitt der zu regelnden Fläche zu wählen mit dem VZ 283-10 und 283-20 mit zusätzlichem Einzeichnen der freizuhaltenden Fläche in die Tiefe (rechte und linkes Ende des Halteverbotes reicht nicht aus, da die relevante Fläche auf die sich das Halteverbot bezieht nicht auf einen Blick erkennbar ist).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, ein eingeschränktes Parkverbot durch Anbringen des Verkehrszeichens 283-10 und 283-20 mit Zusatzschild „frei zur Nutzung der Wasserentnahmestelle und der Container“ sowie des zusätzlichen Einzeichnens der freizuhaltenden Fläche zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 8.1 Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes

Sachverhalt:

Die Gewerbesteuer (GewSt) wird als Gewerbeertragsteuer auf die objektive Ertragskraft eines Gewerbebetriebes Höhe von mindestens 7 % des Ertrags erhoben.

Eine ertragsunabhängige Besteuerung der Substanz des Gewerbebetriebs erfolgte bis 1997 mit der Gewerbekapitalsteuer, seitdem nur noch in den Gewinnhinzurechnungen, die bestimmte Finanzierungskosten in die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage einbeziehen. Mit der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde diese Komponente ausgeweitet, um das Gewerbesteueraufkommen zu verstetigen.

Die Gewerbebesteuer ist die wichtigste originäre Einnahmequelle der Gemeinde in Deutschland. Sie ist –aus unterschiedlichen Gründen– eine deutsche Ausnahmeerscheinung und im Ausland in vergleichbarer Form nicht anzutreffen. Es handelt sich nach § 3 Abs. 2 Abgabenordnung um eine Real- oder Sachsteuer, auch wenn diese Einordnung nach der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer und der Lohnsummensteuer umstritten ist. Die Gewerbebesteuer zählt zu den Gemeindesteuern und den Objektsteuern. Rechtsgrundlage ist das Gewerbesteuergesetz (GewStG), die Gewerbebesteuer-Durchführungsverordnung sowie als allgemeine Verwaltungsvorschriften die Gewerbebesteuer-Richtlinien.

Besteuert werden Gewerbebetriebe, die entweder über ihre Rechtsform als Kapitalgesellschaft (AG, KGaA, GmbH, Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt) oder über ihre gewerbliche Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts (Einzelunternehmen und Personengesellschaften; GbR, OHG, KG, GmbH & Co.OHG, GmbH & Co.KG u.a.) erfasst werden. Dabei wird für natürliche Personen und Personengesellschaften ein Freibetrag von 24.500 € gewährt. Für sonstige juristische Personen des privaten Rechts (z.B. Vereine) und nichtrechtsfähige Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten, gilt ein Freibetrag von 5.000 €. Freiberufliche oder andere nichtgewerbliche selbstständige Tätigkeiten unterliegen nicht der Gewerbebesteuer. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden nur besteuert, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind oder der Umsatz, der mit gewerblichen Dienstleistungen erzielt wird, 5.000 € übersteigt.

Ausgangsbasis für die Bemessung der Gewerbebesteuer ist der Gewerbeertrag. Dies ist der nach Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerrecht zu bestimmende Gewinn. Im Regelfall wird der Gewinn bzw. Verlust übernommen und im Einzelfall um bestimmte Beträge erhöht (Hinzurechnungen) oder vermindert (Kürzungen). Sowohl Hinzurechnungen als auch Kürzungen verfolgen verschiedene Ziele, die teilweise damit begründet werden, dass die Bemessungsgrundlage die objektive Ertragskraft – von der Finanzierungsentscheidung des Unternehmers im Einzelfall unabhängiger, realer Gewerbeertrag – eines Gewerbebetriebs abbilden soll. Nach der ursprünglichen Vorstellung des Gesetzgebers arbeitet ein angenommener fiktiver Standardbetrieb mit eigenem Kapital, mit eigenen Maschinen, jedoch in fremden (angemieteten) Räumen. Die Vorschriften über Hinzurechnungen und Kürzungen haben sich jedoch auch aus fiskalischen Gründen mehrfach geändert, so dass umstritten bleibt, welche Hinzurechnungen bzw. Kürzungen mit diesem Ziel begründet werden können.

Mit der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde der Betriebsausgabenabzug für die Gewerbebesteuer für Erhebungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2007 enden, abgeschafft. Die Gewerbebesteuer ist steuerlich eine nicht abziehbare Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 5b EStG).

Einzelunternehmer und Gesellschafter einer Personengesellschaft können die Gewerbebesteuer seit dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2001 auf ihre Einkommensteuer anrechnen (§ 35 EStG). Die Anrechnung erfolgt durch Abzug des 3,8-fachen (bis 2007 des 1,8-fachen) Gewerbesteuermessbetrags von der tariflichen Einkommensteuer und ist auf die Einkommensteuer begrenzt, die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfällt. Obergrenze ist die tatsächlich gezahlte Gewerbebesteuer. Zur tatsächlichen Belastung wird die Gewerbebesteuer damit für Einzelunternehmer und Personengesellschaften erst ab einem Hebesatz von 380% (bis 2007 ca. 180 %).

Die Einnahmen der Gemeinde Holzkirchen aus der Gewerbebesteuer lagen im Haushaltsjahr 2014 bei 106.534,56 €. Mehr als zwei Drittel der Gewerbebesteuer wurden von Kapitalgesellschaften gezahlt. Der Rest wurde von natürlichen Personen und Personengesellschaften

aufgebracht. Eine Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes von derzeit 310 v.H. auf 380 v.H. hätte im Jahr 2014 für die Kapitalgesellschaften eine höhere Belastung dargestellt.

Zum Stand 06.07.2015 betragen die Einnahmen der Gemeinde Holzkirchen aus der Gewerbesteuer insgesamt **defizitäre** 9.516,62 €. Eine aussagekräftige Analyse (Aufkommen Personengesellschaften - Kapitalgesellschaften) des Rechnungsergebnisses 2015 kann selbstverständlich erst zum Ende des Haushaltsjahrs erfolgen. Über eine dann evtl. gewünschte Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes kann der Gemeinderat im Rahmen der Beratung über den Haushalt 2016 entscheiden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.2 Information zur Haushaltsabwicklung/-ausführung; Stand 07.07.2015

Sachverhalt:

Die Gesamteinnahmen der Gemeinde Holzkirchen lagen im laufenden Haushaltsjahr 2015 bei 1.146.873,17 € (Stand 07.07.2015). Die Gesamtausgaben des Haushaltsjahres 2015 betragen 1.069.475,94 € (Stand 07.07.2015). Der Sollüberschuss des Jahres 2015 lag somit zum vorgenannten Stichtag bei 77.397,23 €.

Die Entwicklung der einzelnen Gruppierungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2015 können aus der mit der Sitzungseinladung übermittelten Gruppierungsübersicht (Stand 07.07.2015) entnommen werden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.3 Neubau RÜB

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass für die Tiefbauarbeiten beim Bau des RÜB eine Luftbilduntersuchung stattfinden muss, um die so genannte Kampfmittelfreiheit zu bestätigen. Hierzu wurde die Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH, Estenfeld mit der Vorerkundung zum Preis von 1.338,75 € (brutto) beauftragt. Sollten sich Anhaltspunkte für mögliche Bomben oder andere Kampfmittel ergeben, so muss weiter untersucht werden. Wenn nicht, ist mit dieser Stufe die Untersuchung beendet.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.4 Fahrzeug für die freiwillige Feuerwehr

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Bewilligung des Zuschusses für das noch zu beschaffende Fahrzeug MTW der FFW Holzkirchen nunmehr gegeben wurde.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.5 Verfahren Festsetzung Überschwemmungsgebiet Aalbach

Sachverhalt:

Aus dem Gemeinderat kam die Anregung, einen Planausschnitt der Karte mit den bebauten Bereichen des Überschwemmungsgebietes in den Aushangkasten der Gemeinde zu hängen.

Der Vorsitzende wird versuchen, einen solchen Planausschnitt zu kreieren und auszuhängen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.6 Neubau Bauhof

Sachverhalt:

Aus dem Gemeinderat wurde angefragt, ob eine Versetzung des Strommasten möglich sei und welche Kosten hierfür entstehen würden. Dies solle bei E.ON erfragt werden.

Hierzu teilt der Vorsitzende mit, dass eine Versetzung aus Kostengründen nicht in Frage käme; bereits in einem früheren anderen Verfahren wurde dies geprüft und wegen der hohen Kosten wieder verworfen.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.7 Bürgerbus der VGem

Sachverhalt:

Aus dem Gemeinderat kam die Frage, nach der Akzeptanz des Bürgerbusservice.

Der Vorsitzende erklärt, dass in Uettingen und Helmstadt praktisch keine Nutzung erfolge, Remlingen nutzt den Bus ein wenig. In Holzkirchen und Wüstenzell werde er ganz gut angenommen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

gez. Klaus Beck
Vorsitzender

gez. Willi Trabel
Schriftführer